



Grundlegende Informationen/ wichtige Hinweise zur Anzeigeerstattung

Verstöße gegen die Regeln im fließenden Verkehr können **nicht** zur Anzeige gebracht werden, da die Anforderungen an die Beweisführung besondere Verfahren zur Beweismittelerhebung und der Personenidentifikation erfordern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit können Verfahren im Verkehrsbereich nur dann eingeleitet werden, wenn den Ordnungswidrigkeitsanzeigen aussagekräftige Fotos beigefügt werden, aus denen sich die Verstöße, z. B. gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs der Straßenverkehrsordnung, eindeutig erkennen und somit beweisen lassen.

Auf dem Beweisfoto muss bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl das Kfz-Kennzeichen als auch der Regelverstoß (Verkehrszeichen, Markierungen etc.) ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind mehrere Fotografien der Anzeige beizufügen.

Bei Vorliegen anderer Ordnungswidrigkeiten empfiehlt es sich ebenfalls, Lichtbilder als Beweismittel beizufügen.

Die von Ihnen gefertigte Anzeige können Sie sowohl auf dem Postweg (Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Abt. Zentrale Bußgeldstelle, 09106 Chemnitz) oder auch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse Bussgeldstelle@stadt-chemnitz.de senden. Bei der elektronischen Zusendung ist die Unterschrift auf dem Formular entbehrlich.

Reichen Sie die Anzeigen bitte einzeln und nicht in gesammelter Form ein und verwenden Sie ausschließlich unseren amtlichen Vordruck.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip. Dies bedeutet, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde liegt, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ein Verfahren eingeleitet wird.

Angaben zum/zur Anzeigeersteller/in:

Geben Sie hier Ihren vollständigen Namen, Ihre ladungsfähige Adresse und eine Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse für Rückfragen an.

Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, so wird Ihr Name als Zeuge aufgeführt.

Anonyme Anzeigen können nicht bearbeitet werden.

Angaben zum Tatvorwurf:

Um Ordnungswidrigkeiten rechtssicher zu ahnden, ist es erforderlich den Tatvorwurf exakt zu benennen und durch eine lückenlose Beweisführung zu belegen.

Die Tatzeit ist minutengenau (Beginn und Ende) anzugeben. Angaben wie zum Beispiel „seit zwei Wochen“ sind nicht ahndungsfähig.